



## **Statuten der Jungen SVP Graubünden**

Statuten vom 12. März 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Name und Zweck</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 – Name .....	3
	Art. 2 – Zweck.....	3
<b>II</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
	Art. 3 – Voraussetzungen .....	3
	Art. 4 – Erwerb.....	3
	Art. 5 – Erlöschen/Austritt .....	3
	Art. 6 – Sympathisanten .....	3
	Art. 7 – Gönner.....	4
	Art. 7a – Gönnerbeitrag (neu).....	4
	Art. 8 – Mitgliederbeitrag.....	4
	Art. 9 – Ausschluss .....	4
<b>III</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
	Art. 10 – Organisation.....	4
	Art. 11 – Sektionen .....	4
<b>IV</b>	<b>Organe</b> .....	<b>5</b>
	Art. 12 – Organe .....	5
	Art. 13 – die Mitgliederversammlung .....	5
	Art. 13 a – Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
	Art. 13 b – Aufgaben der Generalversammlung .....	5
	Art. 13 c – Abstimmungen und Wahlen .....	6
	Art. 14 – der Vorstand.....	6
	Art. 14 a – Aufgaben.....	6
	Art. 14 b – Zusammentreffen und Beschlussfähigkeit.....	7
	Art. 15 – der erweiterte Vorstand.....	7
	Art. 15 a – Aufgaben.....	7
	Art. 16 – Unterschriftsberechtigung .....	7
	Art. 17 – die Rechnungsrevisoren.....	7
<b>V</b>	<b>Arbeitsgruppen</b> .....	<b>8</b>
	Art. 18 – Aufgabe und Stellung .....	8
	Art. 19 – Tätigkeit.....	8
<b>VI</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>8</b>
	Art. 20 – Beiträge.....	8
	Art. 21 – Haftung.....	8
<b>VII</b>	<b>Statutenrevision, Auflösung der Partei, Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>
	Art. 22 – Statutenrevision .....	8
	Art. 23 – Auflösung der Partei.....	8
	Art. 24 – Inkrafttreten .....	9

Die in den Statuten gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen. Die Junge SVP Graubünden verzichtet jedoch aus Lesbarkeitsgründen auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form.

## I Name und Zweck

### **Art. 1 – Name**

Unter dem Namen Junge SVP Graubünden (nachfolgend JSVP Graubünden) besteht ein selbständiger, politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Sektion der Jungen SVP Schweiz mit Sitz am gesetzlichen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

### **Art. 2 – Zweck**

Die JSVP Graubünden bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und setzt sich für eine unabhängige, freie und neutrale Schweiz mit eigenen Werten und Traditionen ein.

Die JSVP Graubünden bekennt sich zu den Statuten und zum Parteiprogramm der Jungen SVP Schweiz. Letzteres gilt für die eigene politische Tätigkeit als Richtlinie und Leitfaden. Die JSVP Graubünden behält sich zudem vor, weitere Themen aufzugreifen und eigene Richtlinien und Schwerpunkte zu definieren und in einem eigenen Parteiprogramm zusammenzufassen.

## II Mitgliedschaft

### **Art. 3 – Voraussetzungen**

Die JSVP Graubünden ist eine Vereinigung von natürlichen Personen aller Bevölkerungsschichten ungeachtet ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Der Beitritt als Einzelmitglied steht allen natürlichen Personen mit Schweizer Bürgerrecht offen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, aber das 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben, vorausgesetzt, dass sie sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

### **Art. 4 – Erwerb**

Die Einzelmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund der schriftlich vorliegenden Beitrittserklärung und aufgrund der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Ein abweisender Entscheid des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztinstanzlich.

### **Art. 5 – Erlöschen/Austritt**

Der freiwillige Austritt ist jederzeit gewährleistet. Der Austretende hat die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist nur möglich, wenn der Austritt im ersten Halbjahr erfolgte, der zurückzuerstattende Betrag beläuft sich auf die Hälfte des von der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres festgelegten Jahresbeitrages. Der Austretende muss seinen Anspruch schriftlich innert 30 Tagen nach Austritt anzeigen, ansonsten geht der Überschuss ins Vereinsvermögen über.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod beziehungsweise mit dem Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, vgl. dazu Art. 9 der Statuten.

### **Art. 6 – Sympathisanten**

Entgegen Art. 3 der Statuten steht es jedem offen, der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, Sympathisant der JSVP Graubünden zu werden. Über die Aufnahme als Sympathisant entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Sympathisanten haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sie dürfen jedoch mit beratender Stimme teilnehmen.

Erreicht ein Mitglied das 35. Altersjahr, ist eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich. Das Mitglied wird automatisch auf den nächsten Jahreswechsel zum Sympathisant, mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

#### **Art. 7 – Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen und deren Aktivitäten finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht, haben jedoch die Möglichkeit, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Beziehung zu den Gönnern hat der Vorstand aufrichtig zu pflegen.

#### **Art. 7a – Gönnerbeitrag (neu)**

Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt im Minimum CHF 100.

#### **Art. 8 – Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Betrag muss mindestens CHF 10 betragen und darf CHF 100 nicht übersteigen.

Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen herabsetzen oder gänzlich erlassen.

#### **Art. 9 – Ausschluss**

Der Vorstand ist befähigt, ein Mitglied auch ohne Angabe von Gründen auszuschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören. Es kann den Entscheid zudem an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **III Organisation**

#### **Art. 10 – Organisation**

Die JSVP Graubünden unterhält mit der SVP Graubünden eine enge Zusammenarbeit. Die JSVP Graubünden ist jedoch politisch selbständig. Ein Mitglied der JSVP Graubünden ist automatisch auch Mitglied bei der SVP Graubünden und wird zudem der allenfalls bestehenden Sektion der SVP Graubünden am Wohnort des Mitglieds zugeteilt. Der Mitgliederbeitrag ist jedoch nur der JSVP Graubünden zu entrichten.

#### **Art. 11 – Sektionen**

Einzelne Regionen können zusammen eine Sektion der JSVP Graubünden gründen. Für die Gründung ist die Zustimmung des Vorstands der JSVP Graubünden notwendig. Die Statuten unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Vorstand. Verfügt die neu gegründete Sektion über keine eigenen Statuten, gelten die Statuten der JSVP Graubünden sinngemäss.

Die Sektionen sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organe. Es müssen jedoch jederzeit ein Präsident, ein Vizepräsident und ein Kassier im Amt sein. Sind die statutarisch vorgeschriebenen Organe nicht mehr vollständig besetzt, kann die JSVP Graubünden frühestens zwei Monate nach erfolgloser Mahnung die Auflösung beschliessen.

## **IV Organe**

### **Art. 12 – Organe**

Die Organe der JSVP Graubünden sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren

### **Art. 13 – die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Versammlung verlangt.

Einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung einberufen.

### **Art. 13 a – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen worden sind. In Ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Annahme und Abänderung der Statuten
2. Behandlung von Geschäften, die der Vorstand der Versammlung unterbreitet
3. Beschlussfassung über Abstimmungsparolen und Vernehmlassungen zu nationalen, kantonalen und kommunalen Vorlagen
4. Beschlussfassung über Anträge von Parteimitgliedern, die dem Parteipräsidenten mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind
5. Beschlussfassung zu Traktanden, die der Vorstand von sich aus der Mitgliederversammlung vorlegt oder die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen werden
6. Beschlussfassung über die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Petitionen und Referenden
7. Anträge zuhanden der schweizerischen JSVP und der SVP Graubünden
8. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter
9. Wahl der Vertretungen in die Organe der schweizerischen JSVP und der SVP Graubünden, sofern die Vertretung nicht von Amtes wegen vorgesehen ist
10. Genehmigung des Jahresprogramms und der Voranschlags
11. Ersatzwahlen aufgrund einer Demission

### **Art. 13 b – Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung kommen nebst den Aufgaben der Mitgliederversammlung zusätzliche folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
4. Auflösung der Partei

Alle zwei Jahre erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung:

1. die Wahl des Parteipräsidenten
2. die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

### **Art. 13 c – Abstimmungen und Wahlen**

Die Versammlung entscheidet bei Sachgeschäften, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, nach der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem offenen Handmehr, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung die geheime Stimmenabgabe verlangt. Über dieses Verlangen wird zuerst abgestimmt, die einfache Mehrheit entscheidet, der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt beim Vorsitzenden.

Bezüglich Statutenrevision und Auflösung der Partei vgl. Art. 22 und 23 nachfolgend.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 14 – der Vorstand**

Der Vorstand der JSVP Graubünden setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen. Dem Parteivorstand gehören an:

- a. der Parteipräsident
- b. der Vizepräsident
- c. der Sekretär
- d. der Kassier
- e. nach Bedarf bis zu 5 weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist den Mitgliedern ihre Aufgaben zu. Einzelne Funktionen können miteinander verbunden werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Für die Amtszeit gilt keine Beschränkung, das heisst, die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

### **Art. 14 a – Aufgaben**

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Antragsstellung zu den an der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäften
2. Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
3. Erledigung der laufenden Geschäfte
4. Vertretung der Partei nach aussen
5. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms
6. Mitgliederwerbung und Führung einer Mitgliederkartei
7. Pflege der Verbindung mit der schweizerischen JSVP und der SVP Graubünden
8. Beschlussfassung über Abstimmungsparolen und Vernehmlassungen, sofern deren Bedeutung nicht die Behandlung durch die Mitgliederversammlung erfordert oder aus anderen wichtigen Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist
9. Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen

#### **Art. 14 b – Zusammentreffen und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand tritt auf Antrag des Parteipräsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten beziehungsweise dem Vorsitzenden zu. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 15 – der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern, sämtlichen Mandatsträgern der JSVP Graubünden und deren Stellvertreter sowie den Regionalvertretern zusammen.

Regionalvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und kann unbeschränkt durch eine Wiederwahl verlängert werden. Es gilt zu beachten, dass möglichst jede Region des Kantons Graubünden im erweiterten Vorstand vertreten ist.

#### **Art. 15 a – Aufgaben**

Der erweiterte Vorstand dient in erster Linie der Vertretung aller Regionen des Kantons Graubünden in einem Organ der JSVP Graubünden. Er hat die Aufgabe, Anliegen von Regionalvertretern aufzunehmen, anzuhören, zu diskutieren und zuhanden des Vorstandes zu überweisen. In dieser Hinsicht dient der erweiterte Vorstand als Hilfsorgan des Vorstandes, um die Beschlüsse auf eine breitere Basis zu stellen. Er übernimmt ebenfalls die Aufgabe, die Koordination zwischen der Versammlung, dem Vorstand und den Mandatsträgern sicherzustellen.

Der erweiterte Vorstand kann kurzfristig Entscheide fassen, wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht mehr möglich ist.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 16 – Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident als Einzelunterschriftsberechtigter oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Kassier ist für Finanzgeschäfte ebenfalls Einzelunterschriftsberechtigter.

#### **Art. 17 – die Rechnungsrevisoren**

Die zwei an der ordentlichen Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren sind für zwei Jahre gewählt und können unbeschränkt wiedergewählt werden. Die Wahlen finden jeweils anlässlich einer Generalversammlung statt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der JSVP Graubünden angehören.

## **V    Arbeitsgruppen**

### ***Art. 18 – Aufgabe und Stellung***

Aus den Reihen der Mitglieder der JSVP Graubünden können sich Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen befassen sich mit Spezialaufgaben. Ihnen kommt keine Organstellung zu.

### ***Art. 19 – Tätigkeit***

Der Vorstand kann neue Arbeitsgruppen schaffen und bestehende Arbeitsgruppen auflösen. Mitglieder haben die Möglichkeit, den Bedarf einer Arbeitsgruppe gegenüber dem Vorstand auszudrücken.

Ein Spezialthema wird innerhalb der Arbeitsgruppe thematisiert und aufgearbeitet. Bei Bedarf ist dem Vorstand Bericht über die aktuellen Tätigkeiten zu erstatten.

## **VI    Finanzen**

### ***Art. 20 – Beiträge***

Die JSVP Graubünden beschafft sich ihre Mittel durch:

1. jährliche Beiträge der Einzelmitglieder
2. Beiträge der Sympathisanten
3. freiwillige Mittel und Spenden
4. Einnahmen aus ausserordentlichen Anlässen und Aktionen

### ***Art. 21 – Haftung***

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der JSVP Graubünden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **VII    Statutenrevision, Auflösung der Partei, Inkrafttreten**

### ***Art. 22 – Statutenrevision***

Die Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

### ***Art. 23 – Auflösung der Partei***

Die Versammlung kann über die Auflösung der Partei mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand ausgeführt. Sofern über die Verwendung des Vereinsvermögens nicht anderweitig entschieden wurde, wird dieses der SVP Graubünden übergeben. Voraussetzung ist, dass dieses Vermögen bei einer Neugründung der JSVP Graubünden wieder durch die SVP Graubünden zur Verfügung gestellt wird.



**Art. 24 – Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 12. März 2016 in Kraft.

Der Präsident



Nicola Stocker

Der Sekretär



Marc Hermann